

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)  
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere  
Änderungsvorschläge**

## **Vorschlag zur Hinzufügung von „oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft“ in den Unterabschnitten 8.1.2.2 und 8.1.2.3 ADN**

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union und der  
Europäischen Schifferorganisation (EBU/ESO)\*, \*\***

### **I. Einleitung**

1. In Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN ist festgelegt, welche Dokumente zusätzlich zu den in Unterabschnitt 8.1.2.1 vorgeschriebenen Dokumenten an Bord von Trockengüterschiffen mitgeführt werden müssen. In Unterabschnitt 8.1.2.2 Buchstabe h) lautet der letzte Satz:

„Die unter e) bis h) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt.“.

2. In Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN ist festgelegt, welche Dokumente zusätzlich zu den in Unterabschnitt 8.1.2.1 vorgeschriebenen Dokumenten an Bord von Tankschiffen mitgeführt werden müssen. In Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe v) lautet der letzte Satz:

„Die vorstehend in r) bis v) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt hat.“.

### **II. Problem**

3. Nach Unterabschnitt 1.16.2.1 ADN muss das Zulassungszeugnis von dem Land erteilt werden, in dem das Schiff eingetragen ist. Die zuständige Behörde des Landes, in dem das Trockengüterschiff oder das Tankschiff eingetragen ist, soll auch die in Unterabschnitt 8.1.2.2 Buchstaben e) bis h) und Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstaben r) bis v) genannten Unterlagen mit ihrem Sichtvermerk versehen.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/46 verteilt.

\*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5

4. Es kommt jedoch häufig vor, dass Schiffe in einem anderen Land als dem Land der Eintragung gebaut werden oder das Zulassungszeugnis in einem anderen Land als dem Land der Eintragung erneuert wird.
5. Grundsätzlich kann die Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, die Unterlagen nicht überprüfen, da sie bei der Auslieferung eines neu gebauten Schiffes oder bei der Erteilung/Erneuerung des Zulassungszeugnisses nicht an Bord war.
6. Außerdem müssen diese Unterlagen nach ihrer Erteilung von dem Land, in dem das Schiff ausgeliefert wurde oder in dem die Unterlagen erneuert wurden, in das Land geschickt werden, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, damit sie mit deren Sichtvermerk versehen werden können.
7. In der Praxis entpuppt sich dies als unnötiger Aufwand, der zudem nur administrativer Natur zu sein scheint.
8. EBU/ESO schlagen vor, in den oben angeführten Sätzen den Zusatz „oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft“ einzufügen, um unnötige Überprüfungen zu vermeiden, die von der zuständigen Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, ohnehin nicht immer durchgeführt werden können. Dies garantiert den Schiffseignern Flexibilität, ohne die Sicherheit und/oder Qualität zu beeinträchtigen.

### III. Vorschlag

9. In Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN den letzten Satz des Buchstabens h) wie folgt ergänzen (Änderung **fettgedruckt** und unterstrichen oder ~~durchgestrichen~~):  
„Die unter e) bis h) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde ~~versehen sein~~, die das Zulassungszeugnis erteilt, **oder dem Sichtvermerk einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft versehen sein.**“
10. In Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN den letzten Satz des Buchstabens v) wie folgt ergänzen (Änderung **fettgedruckt** und unterstrichen oder ~~durchgestrichen~~):  
„Die unter r) bis v) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde ~~versehen sein~~, die das Zulassungszeugnis erteilt, **oder dem Sichtvermerk einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft versehen sein.**“

\*\*\*